

**Ausschuss Bauen, Regionale Entwicklung und Wirtschaft am Donnerstag,
04.06.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Ergänzungen zum Protokoll liegen vor:

Ergänzung 1:

Die von Herrn Scherlies übermittelten Fragen lauten wie folgt:

Im RROP 2004 ist in erheblichem Umfang das Ziel der Raumordnung „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ enthalten. Im Entwurf des RROP 2025 hingegen ist der Belang Erholung flächenmäßig stark reduziert und qualitativ stark abgeschwächt. Jetzt heißt die Bezeichnung „Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung“ und ist nicht mehr Ziel der Raumordnung, sondern nur noch Grundsatz der Raumordnung.

Was ist das Motiv für diese Abschwächung des Belanges Erholung? Welche Möglichkeiten werden dadurch neu geschaffen? Welche Möglichkeiten fallen durch diese Veränderung der Festsetzungen weg?

Im regionalen Raumordnungsprogramm 2004 auf Seite 98 sind die Verbrauchszahlen des Wassers in Kubikmeter aufgeführt. Leider fehlen diese Daten im Entwurf des RROP 2025.

Ich möchte Sie bitten, mir diese/dieses schriftlich mitzuteilen.

Ergänzung 2:

Hierbei handelt es sich um die Beschreibung eines von drei Grundsätzen, der der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen in der Version V7 zu Grunde gelegt wurde. Durch die Inanspruchnahme der Vorranggebiete Wald müssen die neu hinzugekommenen Potenzialflächen im Einzelfall betrachtet werden. Der von Herrn Kritz angesprochene Satz begründet, dass Vorranggebiete Wald, die innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen, nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, da nach der Einzelfallprüfung der Version V4a bereits große Teile der für die Windenergienutzung geeigneten Flächen (bei Nichtbetrachtung der Bestandsflächen 55 % im Entwurf 2026 und 62 % im Entwurf 2025) in Landschaftsschutzgebieten liegen. Der Wald in Landschaftsschutzgebieten ist ein landschaftsbildprägendes und raumbestimmendes Element und besitzt eine hohe Bedeutung innerhalb der Schutzgebiete, zumal wenn es alte Waldstandorte sind. Daher wird die Kulisse der Vorranggebiete Wald in Landschaftsschutzgebieten letztendlich nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.

Ergänzung 3:

Zur Wahrung der Klagefrist wird die Kreisverwaltung bis zum 18.06.2026 fristwährend Klage erheben.

Ergänzung 4:

Nach inzwischen erfolgter Prüfung und fachanwaltlicher Beratung, kann davon ausgegangen werden, dass die Brückenvereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag einzuordnen ist. Auswirkungen hat dies allein auf die sachliche Zuständigkeit des Gerichts im Fall einer Klage.